

2. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. April 1911 auf Grund der §§ 6 und 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410) beschlossen, den Bundesratsbeschluß vom 17. Februar 1898 (Zentralblatt S. 133) über das Verfahren bei der auf dem Seeweg erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen durch den nachstehenden Beschluß zu ersetzen.

Beschluß

über die Ermittlung und weitere Behandlung tuberkulöser und tuberkuloseverdächtiger Rinder aus Dänemark, Schweden und Norwegen in den Seequarantäneanstalten.

§ 1.

Alle Rinder aus Dänemark, Schweden und Norwegen, die in eine Seequarantäneanstalt eingeführt werden, sind durch Ohrmarken mit fortlaufenden Nummern zu kennzeichnen. An den Nummern ist die Quarantäneanstalt durch Beifügung des Anfangsbuchstabens kenntlich zu machen.

§ 2.

Alle vorgenannten Rinder sind von dem mit der Aufsicht beauftragten Tierarzt außer auf andere übertragbare Seuchen auch darauf zu untersuchen, ob sie mit Tuberkulose behaftet sind.

§ 3.

Die Untersuchung auf Tuberkulose hat durch klinische und nötigenfalls durch bakteriologische Untersuchung nach einer vom Reichskanzler zu erlassenden Anweisung zu erfolgen, in der auch über die vom Besitzer zu entrichtenden Untersuchungsgebühren Bestimmung zu treffen ist.

Erfordert die Ausföhrung der bakteriologischen Untersuchung einen die gewöhnliche Quarantänefrist übersteigenden Zeitraum, so müssen die verdächtigen Tiere auf Kosten des Besitzers bis zum Abschluß der Untersuchung in der Quarantäne verbleiben, sofern der Besitzer nicht die Wiederausfuhr vorzieht.

§ 4.

Rinder, bei denen nach dem Ergebnis der Untersuchung die Tuberkulose oder der Verdacht dieser Seuche im Sinne der vom Reichskanzler zu erlassenden Anweisung festgestellt worden ist, müssen wieder ausgeführt werden. Vorher sind sie mit einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Merkzeichen zu kennzeichnen.

§ 5.

Alle übrigen Rinder sind vom freien Verkehr auszuschließen und nur zur Abschachtung spätestens innerhalb 4 Tagen — von der Einstellung in den Schlachthof ab gerechnet — in den dafür bestimmten öffentlichen Schlachthäusern, im übrigen unter den gleichen Bedingungen wie das österreichisch-ungarische Schlachtvieh, sowie unter der fernerer Bedingung zuzulassen, daß alles nach den Vorschriften für die Fleischschau im Inland wegen Tuberkulose als bedingt tauglich oder in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt befundene Fleisch nach Wahl des Besitzers entweder als untauglich behandelt oder nach Kennzeichnung wieder ausgeführt werden muß.

Die Art der Kennzeichnung bestimmt der Reichskanzler.

§ 6.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1911 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Deibrück.